

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 ⁽¹⁾, und zwar insbesondere gegen ihre Art. 8 und 9, sowie gegen Art. 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen hat, dass sie für die Beurteilung, ob der Besitz von Tabakwaren mit Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat durch Privatpersonen gewerblicher Natur ist, ein rein mengenmäßiges Kriterium verwendet, indem sie dieses Kriterium pro Individualfahrzeug (und nicht pro Person) und pauschal auf alle Tabakwaren anwendet, was schlicht und einfach die Einfuhr von Tabakwaren mit Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat durch Privatpersonen beschränkt, wenn die Menge zwei Kilo pro Individualfahrzeug übersteigt;

— der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Erstens wirft die Kommission der Beklagten vor, ein ausschließlich mengenmäßiges Kriterium anzuwenden, um das Vorliegen einer Zuwiderhandlung festzustellen, obwohl es sich bei den in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 92/12/EWG (und in Art. 32 Abs. 3 der Richtlinie 2008/118/EG ⁽²⁾) genannten Mengen nur um Richtmengen handele und diese keinesfalls das einzige Element darstellten, das bei der Feststellung, ob der Tabak tatsächlich zu gewerblichen Zwecken oder für den Eigenbedarf der Privatperson, die ihn befördert habe, im Besitz gehalten werde, zu berücksichtigen sei.

Überdies gälten die Schwellenwerte von 1 und 2 kg, die in Art. 575 G und H des Code général des impôts (Allgemeines Steuergesetzbuch) vorgesehen seien, für die insgesamt im Besitz gehaltenen Tabakwaren (Zigaretten, Rauchtabak, Zigarren usw.), während es sich bei den in den Richtlinien festgelegten Mindestmengen um kumulative Richtmengen handele, die für jede einzelne Tabakwarensart vorgesehen seien.

Weiter schaffe die französische Regelung Beschränkungen pro Fahrzeug und nicht pro Person, was schlicht und einfach dazu führe, dass die in ein und demselben Fahrzeug beförderten Mengen unabhängig von der Zahl der im Fahrzeug befindlichen Personen kumuliert würden.

Zweitens macht die Klägerin einen Verstoß gegen Art. 34 AEUV geltend, da die nationalen Vorschriften die Einfuhr von bestimmten Tabakwarenmengen nach Frankreich aus einem anderen Mitgliedstaat beschränkten, obwohl sie für den Eigenbedarf des Betroffenen im Besitz gehalten würden. Sie stellten demnach „Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen“ dar und bezweckten oder bewirkten eine Schlechterbehandlung von Waren mit Herkunft aus anderen Mitgliedstaaten.

Drittens weist die Kommission die von der Beklagten vorgebrachten Rechtfertigungen zurück, die u. a. mit der fehlenden Steuerharmonisierung auf europäischer Ebene und mit der Notwendigkeit zusammenhängen, das Ziel des Schutzes der öffent-

lichen Gesundheit durch einen verstärkten Kampf gegen den Tabakkonsum zu gewährleisten.

- ⁽¹⁾ Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 76, S. 1).
⁽²⁾ Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. 2009, L 9, S. 12).

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Haarlem (Niederlande), eingereicht am 16. Mai 2011 — DHL Danzas Air & Ocean (Netherlands) B. V./Inspecteur van de Belastingdienst/DouaneWest

(Rechtssache C-227/11)

(2011/C 226/23)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Haarlem

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: DHL Danzas Air & Ocean (Netherlands) B. V.

Beklagter: Inspecteur van de Belastingdienst/DouaneWest

Vorlagefragen

1. Sind aktive Netzwerkanalysatoren des Typs J6801B in die KN-Position 9030 40 oder in die KN-Position 9031 80 einzureihen?
2. Ist die Verordnung (EG) Nr. 129/2005 der Kommission vom 20. Januar 2005 ⁽¹⁾ ungültig, weil die Kommission die in den Nrn. 3 und 4 dieser Verordnung genannten Netzwerkanalysatoren unzutreffend — nämlich in die KN-Position 9031 80 39 statt in die KN-Position 9030 40 — eingereiht hat?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 129/2005 der Kommission vom 20. Januar 2005 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 955/98 (ABl. L 25, S. 37).

Klage, eingereicht am 19. Mai 2011 — Französische Republik/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-237/11)

(2011/C 226/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Beliard, G. de Bergues und A. Adam)

Beklagter: Europäisches Parlament